



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16.04.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-16/15
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Genehmigungsbeseid BESS St. Andrä

B E S C H E I D

Über den Antrag der **PÜSPÖK BESS Projekt GmbH**, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterieenergiespeichersystems (BESS) „St. Andrä“** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterieenergiespeichersystems (BESS) „St. Andrä“** mit einer Kapazität von 180,54 MWh, auf den Grundstücken Nr. 2005/67, 2005/69 und 2005/70 der KG St. Andrä, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Gemäß § 22e Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idGF, wird festgestellt, dass **kein Vorhaben gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt**.

III.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

IV.

Für die mündliche Verhandlung am 16.03.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunde teilgenommen haben, ist gemäß der Landeskommmissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 65,60** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

Elektrotechnische Einreichunterlagen:

- A1-B1: Technischer Bericht Elektrizitätsverfahren, Dezember 2025
- A2-B2: Einlinienschema „Batteriespeicher St. Andrä“, Stang A und B, 27.11.2025
- A3-B3: Einlinienschema „Batteriespeicher St. Andrä“, Stang C und D, 27.11.2025
- A4-B4: Einlinienschema „Batteriespeicher St. Andrä“, Stang E, 27.11.2025
- A5-B5: Einreichplan „Batteriespeicher St. Andrä“, Aufstellplan und Schnittplan, 27.11.2025
- A6-B6: Bestätigung Planverfasser, DI Markus Bernardi, EWS Consulting GmbH
- A7-B7: Datenblatt „PowerTitan 2.0 Liquid Cooled Energy Storage System“
- A8-B8: Datenblatt „MV Turnkey Solution for PowerTitan 2.0 MVS Liquid Cooling Energy Storage System“
- A9-B9: Datenblatt „Power Conversion System“
- A10-B10: Bestätigung Netzzugang, 02.12.2025
- A11-B11: Datenblatt „FSS Design – PowerTitan 2.0 (IEC)“
- A12-B12: Fundamentplanung „BESS St. Andrä“, 05.12.2025
- A13-B13: Katasterplan, Nr. 25111-WR-KP-01
- A14-B14: Bezugsflächenplan, Nr. 25111-WR-BF-01, 27.11.2025
- A15-B15: Detailplan, Nr. 25111-WR-DP-01, 27.11.2025
- A16-B16: Technischer Bericht, 27.11.2025
- A17-B17: Anhang 1: Bemessungsniederschlag eHYD
- A18-B18: Anhang 2: Aufstellung der bewitterten Flächen
- A19-B19: Anhang 3: Bemessung Bodenfiltermulde

- A20-B20: Anhang 5: Wasserbuchsatzzug (05.11.2025)
- A21-B21: Anhang 6: Unterlagen zu den Transformatoren (Huawei Jupiter Series)
- A22-B22: Anhang 7: Datenblätter zum Batteriecontainer Sungrow PowerTitan 2.0 ST5015UX
- A23-B23: Anhang 8: Sicherheitsdatenblätter Batteriecontainer, Batteriezellen, Kühlfüssigkeit, Kühlmittel
- A24-B24: Anhang 9: Flüssigkeitskühlung
- A25-B25: Anhang 10: Zertifikat Feuerwiderstand
- A26-B26: Anhang 11: Aufbau der Feuerlöschanlage
- A27-B27: Anhang 12: Abbrennversuch mit den Batteriecontainern
- A28-B28: Bauplankonzept Trafostation, 04.11.2025
- A29-B29: Test Report GTS, 08.11.2023
- A30-B30: Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen, Dezember 2025
- A31-B31: Geotechnischer Kurzbericht inkl. Beilagen, 30.07.2024, Baugrund Wien ZT-Ges.mbH

Naturschutzrechtliche Einreichunterlagen:

- C1-E1: Technischer Bericht Naturschutzverfahren, Dezember 2025
- C2-E2: Naturschutzfachliche Stellungnahme, PV St. Andrä Batteriespeicher, 01.12.2025
- C3-E3: PV-Freiflächenanlage St. Andrä am Zicksee, Einreichunterlagen Naturschutz, 02/2025

ANLAGENBESCHREIBUNG:

Die Projektwerberin plant in der Gemeinde St. Andrä am Zicksee einen Batteriespeicher mit 36 Batteriecontainer, einer Gesamtleistung von 90,72 MW und einer Speicherkapazität von 180,54 MWh.

Kenndaten des Projekts

Projektwerber	Püspök BESS Projekt GmbH
Kapazität	180,54 MWh
Nennleistung	90,72 MW
Batteriecontainer	36 des Typs Sungrow ST5015UX-2H
Wechselrichter	432 à 210 kVA integriert in Batteriecontainer
Trafostationen	18 des Typs Sungrow MVS5140-LS
Mittelspannungskabel	5 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 3x1x400RM/35 18/30 kV
Schaltstation	Wirth W6630
Betroffene Grundstücke	2005/67, 2005/69 und 2005/70, jeweils KG St. Andrä
Bebaute Grundfläche	ca. 830 m ²

Projektumfang, -grenzen und Zweck des Vorhabens

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

1. Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 36 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen und Wechselrichtern sowie 18 Transformatorstationen mit den dazugehörigen Mittelspannungsschaltanlagen.

Der Batteriespeicher St. Andrä umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

- 36 Containereinheiten (72 Einzelcontainer) mit jeweils 12 Racks, das sind insgesamt 48 Batteriemodule. Jedes Modul besteht aus 104 Lithium-Eisenphosphat-Zellen und ist mit einem eigenen Batteriemanagementsystem (BMS) ausgestattet. Weiters sind die Container jeweils mit einer Klimatisierung, Branddetektoren, Sicherungen, Trennschaltern und einem übergeordneten System-BMS zur Datenerfassung, -auswertung und -übertragung ausgestattet.
- 12 Wechselrichter je Container zur Energiewandlung (= 432 Wechselrichter) und 18 Transformatorstationen zur Umwandlung der Niederspannung auf Mittelspannung.
- Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer.
- Interne Verkabelung sowie eine Schaltstation.
- Projektintegrale Maßnahmen.
- Versickerungsmulde zur Versickerung von Regenwässern.

Die Batteriecontainer werden auf entsprechend dimensionierten Punktfundamenten errichtet; die Transformatorstationen werden auf eigens hergestellten Fertigbetonfundamentkellern errichtet.

Die Batteriecontainer sind gekapselt und vor dem Eindringen von Niederschlagswasser geschützt. Im Container befindet sich eine 550 l Auffangwanne zur Aufnahme der Kühlflüssigkeit. Ein Einzelcontainer besteht aus 6 Racks à 8 Module mit 104 Zellen (4.992 Stk. Zellen) und ist flüssigkeitsgekühlt. Die brennbaren Batteriebestandteile (LiPF₆: 2,9 %, 805 kg; Graphit: 20,9 %, 5801 kg; Polyethylen: 2,8 %, 777 kg; 250 kg Sonstiges) wiegen 7.633 kg pro Container. An sonstigen brennbaren Bestandteilen (zB Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten) werden ca. 8.500 kg abgeschätzt. Das Gesamtgewicht eines Speichercontainers liegt bei rd. 42,5 t. An weiteren relevanten Stoffen befinden sich ein 50 % Glykol/Wassergemisch (400 l), das Kältemittel R32 (5 kg) und das Löschmittel Novec 1230 FK5112 (38 kg) im Container. 2 Container bilden einen Brandabschnitt. Die Menge an brennbaren Bestandteilen pro Brandabschnitt liegt bei rd. 31 t. Die Batteriespeichereinheit beinhaltet 1.710 kg (855 kg pro Container) der Gefährdungspotenzialgruppe 3 und 404 kg (202 kg pro Container) der Gefährdungspotenzialgruppe 4.

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, um eine zugängliche Umgebung zu schaffen und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erleichtern. Zusätzlich wird die Anlage umzäunt, um ungewollte Interaktionen mit den Anlagenteilen zu vermeiden und potenzielle Schäden durch Tiere zu reduzieren.

Die Projektgrenzen lassen sich wie folgt definieren:

- Die elektrotechnische Projektgrenze bilden die abgabeseitigen Klemmen der 30-kV-Schaltanlagen zu den jeweiligen PV-Anlagen-Mittelspannungskabeln. Die Schaltstation selbst ist Teil des gegenständlichen Projekts. Die PV-seitigen Mittelspannungskabel und Anschlussbolzen sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Projekts.
- Die bautechnische Projektgrenze ist mit den Grundstücksgrenzen definiert. Die Anlagenteile werden über das bestehende Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Außerhalb dieser Grundstücksteile finden keine baulichen Maßnahmen des Projekts statt.

2. Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je zwei Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit der jeweiligen Trafostation verbunden. Jeweils drei bzw. vier Trafostationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander verbunden und über eine gemeinsame Kabeltrasse an die Schaltstation angeschlossen.

3. Schaltstation

Es wird eine Schaltstation errichtet, wo die Mittelspannungserdkabel des gegenständlichen Batteriespeicherprojekts mit den im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage in den Gemeinden St. Andrä und Andau errichteten Mittelspannungskabel verbunden werden. Die Schaltstation selbst ist Teil der gegenständlichen beantragten Batteriespeicheranlage. Die Projektgrenzen stellen die abgabeseitigen Klemmen der 30 kV Schaltanlagen zu den jeweiligen PV-Anlagen-Mittelspannungskabeln dar. Die PV-seitigen Mittelspannungskabel und Anschlussbolzen sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Projekts. Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über Erdkabel des PV-Projekts im Umspannwerk Andau.

4. Zufahrt zur Anlage

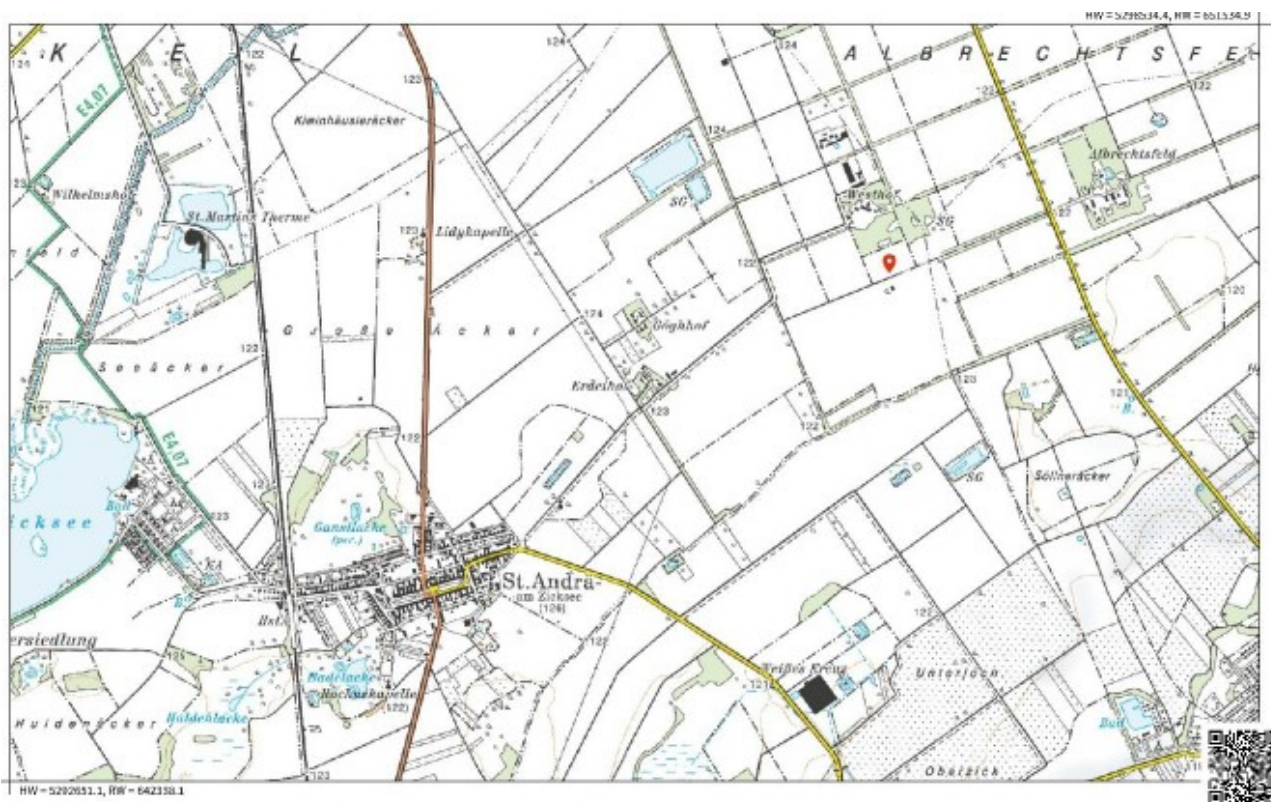
Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zur L307 und von dort in den Güterweg 3801, 3817/1, KG Andau, und 2005/69 KG, St. Andrä, zu der gegenständlichen Projektfläche antransportiert.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlage ist als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

Lage

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde St. Andrä (32023) im politischen Bezirk Neusiedl am See im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der PV-Eignungszone Sankt Andrä am Zicksee/Andau. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbauggebiet zu liegen.



Betroffene Grundstücke

Die bebaute Grundfläche der Batteriespeicheranlage inkl. der Fläche der Schaltstation beträgt rund 830 m², wobei ca. 4.900 m² umzäunt werden. Die Fläche der Batteriespeicher und Trafostationen befindet sich auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer 2005/67 der KG St. Andrä, die Schaltstation auf dem Grundstück 2005/70 der KG St. Andrä und die Mittelspannungserdkableitungen auf den Grundstücken 2005/67, 2005/69 und 2005/70 der KG St. Andrä.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich auf der Projektfläche der Photovoltaikanlage St. Andrä/Andau und bezieht deren Mittelspannungserdkabel ein, welche sich im Eigentum der Püspök PV Projekt GmbH befinden.

Sickermulde

Im Bereich der geplanten Sickermulde und der Containeraufstellungsfläche wurden durch die DI Schattovits ZT GmbH, Wien, am 26.11.2025, zwei Versickerungsversuche durchgeführt. Der Sickerversuch 1 in einer Tiefe von ca. 1,2 m uGOK (119,17 müA) ergab einen kf-Wert von 2×10^{-5} m/s. Der Sickerversuch 2 in einer Tiefe von ca. 1,1 m uGOK (119,21 müA) ergab einen kf-Wert von 7×10^{-5} m/s. Für die Berechnung der Versickerungsmulde wurde ein kf Wert von 1×10^{-5} m/s verwendet.

Der HGW für gegenständlichen Standort wurde aus den nächstgelegenen Messstellen (Pegel 345330, ca. 0,9 km südwestlich, HGW 2,29 m uGOK mit 119,2 müA) abgeleitet. Die Sohle der Versickerungsanlage kommt auf 120,08 müA zu liegen.

Die Dachflächen (830 m²) und die befestigten, geschotterten Fahr- und Manipulationsflächen (4.065 m²) werden über ein Flächengefälle von ca. 1,5 % einer westlich situierten bewachsenen Versickerungsmulde zugeleitet. Die Versickerungsmulde weist Ausmaße von ca. 100 m x 13,5 m x 0,3 m (Muldenfläche rd. 1.350 m², Nutzvolumen rd. 385 m³ ohne Freibord) auf. Die Versickerungsmulde wurde mit einem kf-Wert von 1×10^{-5} m/s und einer reduzierten Fläche von 4.082 m² für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt der ehyd-Daten 3627 auf ein 30-jährliches Ereignis dimensioniert (erforderliches Speichervolumen: 197 m³). Die Mulde wird in Erdbauweise mit einer mindestens 0,3 m starken humosen Bodenfilterschicht und Böschungen von 1:2 bis 1:3 ausgeführt. Zwischen Untergrund und Bodenfilterschicht wird ein Trennvlies eingebaut.

Technische Ausführung

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die

Parallellaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher mit integrierten Wechselrichtern

Das Batteriespeichersystem besteht aus insgesamt 36 Containereinheiten des Typs Sungrow ST5015UX-2H. Jeder dieser Container enthält 12 Racks, das sind 48 Batteriemodule, wobei jedes Modul aus 104 Lithium-Eisenphosphat-Zellen besteht. Jedes Batteriemodul ist mit einem eigenen Batteriemanagementsystem (BMS) ausgestattet, welches die Spannungen der einzelnen Zellen kontinuierlich überwacht und gegebenenfalls ausgleicht. Zudem erfasst das BMS die Temperaturwerte auf Modulebene, um einen sicheren Betrieb innerhalb der zulässigen Spannungs- und Temperaturbereichs zu gewährleisten. Die Batteriespeichercontainer sind jeweils mit einer Klimatisierung, Branddetektoren, Sicherungen, Trennschaltern und einem übergeordneten System-BMS zur Datenerfassung, -auswertung und -übertragung ausgestattet.

Wechselrichter

Zur Energiewandlung zwischen den Batteriespeichern und dem Drehstromnetz kommen Wechselrichter des Typs SC210HX von Sungrow mit einem DC-Spannungsbereich von 1000-1500 V und einer AC-Nennspannung von 690 V zum Einsatz. Die Wechselrichter sind mit einem integrierten Schutzsystem, verschiedenen Kommunikationsschnittstellen und einer Flüssigkeitskühlung ausgestattet. Die Wechselrichter befinden sich integriert in den jeweiligen Batteriecontainern.

Transformatorstation

Zur Umwandlung der Niederspannung auf Mittelspannung werden die Stationen der Type Sungrow MVS5140-LS eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Kompaktstation mit integrierter Niederspannungsverteilung, einem Mittelspannungstransformator und Mittelspannungsschaltanlagen. Der ölgekühlte Transformator besitzt eine Scheinleistung von 5140 kVA und enthält eine Ölfüllmenge von ca. 2.900 l. Die dazugehörige Mittelspannungsschaltanlage erfüllt die Anforderungen der IEC 62271-202 sowie der IEC 61439. Die Störlichtbogenqualifikation der eingesetzten Schaltanlage ist IAC A FL 20 kA/1s.

Die Transformatorstation wird auf eine Betonfundamentwanne gestellt, welche die Ausmaße von 6,05 x 2,45 x 1,6 m hat. Die Fundamentwannen bestehen aus einer mittigen Ölauffangwanne mit einem Auffangvolumen von 5.300 l. Seitlich schließen 2 Nebenkammern (Trennwandhöhe 1 m) für die elektrischen Anschlüsse an. Eine der Kammern weist rechteckige bis zum Boden reichende Öffnungen und die zweite Kammer Bohrungen ca. 40 cm über Boden auf. Die Trafos weisen eine maximale Ölfüllmenge von 2.900 l (2.500 kg) auf. Das Gewicht eines Trafos wird mit < 17,4 t

angegeben. Neben dem Trafoöl liegen noch ca. 3.500 kg brennbare Bestandteile (zB Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten) vor. Die Menge an brennbaren Bestandteilen pro Brandabschnitt liegt bei rd. 6 t. Der Trafo enthält 2,5 t Stoffe der Gefährdungspotenzialgruppe 4.

Der Trafo ist nicht überdacht und in die Trafowanne entwässert eine bewitterte Fläche von 7,1 m². Der mittlere Jahresniederschlag der nächstgelegenen Niederschlagsmessstelle (Messstelle Andau 110585) beträgt 569 mm.

Erdungsanlage

Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert. Der Erdungswiderstand darf maximal 2 Ohm betragen. Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft. Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt.

Blitz- und Überspannungsschutz

Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist mit Überspannungsableitern Typ 2 ausgestattet.

Isolationsüberwachung und Fehlerstromerkennung

Das Niederspannungsnetz ist als IT-Netz ausgeführt. Im Batterie- und Wechselrichtersystem ist eine DC-seitige Isolationsüberwachung integriert. Je nach gemessenem Isolationswiderstand wird entweder ein Alarm ausgelöst oder zusätzlich der Wechselrichter gestoppt. Auf der AC-Seite des Wechselrichters ist eine Fehlerstromüberwachung integriert.

Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag

Als Basisschutzvorkehrungen gegen elektrischen Schlag i. S. d. OVE E 8101 Teil 4-41 sind aktive Teile berührungssicher ausgeführt. Als Schutzmaßnahme für die Systeme Batterien (DC), Wechselrichter (DC und AC) bis zum Mittelspannungstransformator (690 V) ist ein Isolationsüberwachungssystem iSd OVE E 8101 Tabelle 41.001.AT eingerichtet. Die Eigenbedarfsversorgung (400 V) erfolgt über einen separaten Niederspannungstransformator (690/400 V Dyn11) und betrifft die Teilsysteme Steuerungselektronik und Kühlsystem. Dieses Niederspannungsnetz ist als TN-Netz ausgeführt. Als Schutzmaßnahme kommt die Nullung zum Einsatz.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über fünf neu zu verlegende 30 kV Erdkabelsysteme, die jeweils drei bzw. vier Trafostationen mit der Schaltstation verbinden. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 3x1x400RM/35 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Schaltstation

Es wird eine Schaltstation des Typs W6630 der Firma Ernst Wirth Fertigbau GmbH & Co. KG errichtet, wo die projektgegenständlichen Mittelspannungserdkabel mit den Kabeln der PV-Anlage zusammengeschlossen werden und wo die Messung der Abgänge der Batteriespeicher erfolgt. Diese Schaltstation hat die Ausmaße 6,6 x 3 x 3 m und wird als Betonkompaktstation ausgeführt. Dieses Transformatorgebäude wird die notwendigen Mittelspannungsschaltanlagen sowie Stationseinrichtungen für die Niederspannungsstromversorgung enthalten.

In der Schaltstation werden insgesamt 5 Schaltanlagen der Type Driescher Minex mit je 3 Kabelfeldern und einem Sicherungslasttrennschalterfeld platziert. Die Niederspannungsanspeisung erfolgt über den naheliegenden PV-Trafo, die Datenkommunikationsanbindung erfolgt über LWL ebenfalls aus der benachbarten PV-Anlage heraus.

Bauliche Maßnahmen

Abstände der Komponenten

Die Anlagenteile werden laut Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters und unter Einhaltung üblicher Brandschutzvorgaben platziert. Es wird von den einzelnen Containern zu anderen Containern grundsätzlich ein Mindestabstand von 4 m eingehalten, dies gilt für die Trafostationen zueinander, zu den Batteriecontainern und von den jeweiligen Batteriecontainerpaaren zu den jeweils anderen. Die Batteriespeichercontainer selbst werden immer paarweise in einem Abstand von

ca. 0,75 m mit den jeweiligen Rückseiten zueinander errichtet. Jeder Batteriecontainer wird als eigener Brandabschnitt betrachtet, da sie über einen 120 min Brandwiderstand verfügen.

Bauplatz und Fundierung

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Dabei wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser versickern kann. Die Batteriecontainer selbst werden nach Vorgaben der Hersteller auf Punktfundamente gestellt, die und Transformatorstationen auf einen eigens hergestellten Fundamentkeller. Hinsichtlich der Schaltstation wird eine Sauberkeitsschicht entsprechend unter Grund errichtet und die Vorgaben des Herstellers hinsichtlich Untergrundvoraussetzungen eingehalten.

Sicherheitskonzept

Das Battery Management System (BMS) von Sungrow übernimmt auf Zell-, Rack- und Systemebene folgende zentrale Funktionen und Überwachungsaufgaben: Es überwacht kontinuierlich die Zellenspannungen, die Ströme und die Temperaturen sowohl auf Einzelzell- als auch auf Modulebene und stellt so eine lückenlose Zell- und Modulüberwachung sicher. Auf dieser Basis ermittelt es den Ladezustand und den Gesundheitszustand der Batterieeinheiten, um den aktuellen Betriebszustand präzise abzuschätzen. Gleichzeitig führt es ein passives Balancing durch und regelt und begrenzt den Lande- und Entladestrom, um Spannungsschwankungen zwischen den Zellen auszugleichen. Integrierte Sicherheitsfunktionen schützen vor Über- und Unterspannung, Überstrom, Übertemperatur sowie Isolationsfehlern und gewährleisten so den sicheren Anlagenbetrieb.

Im Falle einer Leckage des Kühlsystems wird über die Sensorik im Druckausgleichsbehälter des Kühlkreislaufs ein Alarm ausgelöst und ggfs. Die Anlage gestoppt. Unterhalb der Kühleinheit befindet sich ein Auffangbehälter mit einem Gesamtvolumen von 550 l, der die gesamte Kühlflüssigkeit von 400 l sicher auffangen kann. Damit liegt zum Schutz vor Eindringen gewässergefährdender Stoffe in den Boden ein Zwei-Barrieren System vor.

Für den Fall eines unzulässigen Temperaturanstiegs bzw. bei Erkennung von Rauch oder brennbaren Gasen innerhalb des Batteriesystems sorgt ein mehrstufiges Schutzkonzept für eine frühzeitige Abschaltung und somit zu einer Überführung in einen sicheren Zustand. Darüber hinaus werden Alarme ausgelöst, die im Anlagenmonitoring ersichtlich sind und eine Überprüfung der Anlage zur Folge haben. Der Container ist mit dem Schutzgrad IP55 ausgeführt, wodurch Regenwasser nicht eindringen kann.

Brandschutz

Die Projektfläche ist über die L307 und den davon abzweigenden Güterweg erreichbar. Sämtliche Erschließungs- und Zufahrtswege werden so ausgelegt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt an- und abfahren können. Vor Baubeginn werden die geplanten Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Nach Fertigstellung wird der örtlichen Feuerwehr ein detaillierter Lageplan mit allen Hauptkomponenten des Projekts übergeben. Zusätzlich ist dieser in einem Plankasten an der Schaltstation vorzufinden. So verfügen die Einsatzkräfte über alle relevanten Informationen und können im Bedarfsfall sicher und schnell handeln.

Einzäunung

Die Anlage der Batteriespeicher und der Trafostationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen Zaun und Anlagenkomponenten wird ein Mindestabstand von 4 m eingehalten. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Wartung und Instandhaltung

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung

Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

Sonstige Einrichtungen

Westlich der Anlage führt ein Wildkorridor vorbei, der bei der Anlagenplanung berücksichtigt wurde. Diesbezüglich nähere Ausführungen sind dem Fachgutachten Ökologie zu entnehmen. Für die entsprechend wasserfachlich korrekte Bemessung des Baugrunds und der Versickerungsverhältnisse wurde eine eigene fachliche Prüfung durchgeführt.

Sonstige projektintegrale Maßnahmen

Die folgenden projektintegralen Maßnahmen sind Vorhabensbestandteil:

I. Einrichtungen einer ökologischen Bauaufsicht:

- a) Namhaftmachung bei der Behörde bis 3 Monate vor Baubeginn.
- b) Kontrolle aller naturschutzfachlichen, projektintegralen Maßnahmen und Vorgaben gemäß dem Naturschutzbescheid.
- c) Erhebung aller Eingriffsflächen spätestens 1 Monat vor Baubeginn auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Fokus auf den Arten Feldhamster und Ährenmaus. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März bis Mitte September) zu erfolgen.

II. Maßnahmen Feldhamster & Ährenmaus:

- a) Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für die festgestellten Schutzgüter: Erdarbeiten im Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Eingänge sind außerhalb der Ruheperiode (September bis Mitte März) vorzunehmen.
- b) Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorratshügeln (10 m Umfeld um den Hügel) sind bis zum Ende des darauffolgenden Aprils keine Baumaßnahmen durchzuführen.
- c) Im Falle von Hamsterbauen auf der Projektfläche ist folgende Methodik der Baufeldfreimachung anzuwenden, wofür eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist:
 - i. Um die geschützten Tierarten von der zu bebauenden Fläche wegzulenken, bedarf es Maßnahmen, die die gegenwärtig besiedelte Fläche unattraktiv gestalten. Ein Zeitfenster für diese Maßnahmen ist nach Ende des Winterschlafs der Hamster ab Mitte März bis Ende April, bevor die Weibchen hochträchtig sind. Ein weiteres Zeitfenster ist von Anfang bis Ende Juli nach der Jungenaufzucht. Durch die Einhaltung der oben genannten Zeit-

fenster werden keine fluchtunfähigen Jungtiere gefährdet. Vorgesehen ist eine Umlenkung in die angrenzenden PV-Flächen.

- ii. Abtrag des Oberbodens auf der Projektfläche bis zu einer Tiefe von maximal 30 cm.
- iii. 2-tägige Kontrolle über die Nutzung der Bausysteme (Markierung, lockerer Verschluss mit Gras).
- iv. 7-14 Tage nach Abtrag des Oberbodens schichtweise Abtragung der weiterhin besetzten Baue, um sicherzustellen, dass keine Hamster in den Bauen verbleiben. Zusätzlich ist auch der Fang mittels Kastenfallen zulässig. Festgestellte Individuen werden fachgerecht eingefangen und unverzüglich an den angrenzenden PV-Flächen freigelassen. Eine Zusatzfütterung an den Initialröhren wird empfohlen.
- v. Danach Abdeckung des Erdabtrags mit Bauvlies/Grädermaterial (dies verhindert eine Rückkehr der Tiere auf die Fläche).
- vi. Abschlussbericht über die Tätigkeiten der Bauaufsicht an die Behörde nach Fertigstellung des Projektes.

III. Schutz von Bodenbrüter

Im Falle dem Nichtvorkommen von Feldhamstern und Ährenmaus können die beginnenden Bautätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1. April - 15. August) gesetzt werden. Diese betreffen insbesondere die Erdarbeiten. Sollten die Bautätigkeiten aufgrund des Säugerschutzes innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, so sind im Vorfeld entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zu setzen. Diese beinhaltet einen Oberbodenabzug, regelmäßige Bodenbearbeitung und Montage von Greifvogelattrappen auf der Projektfläche. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu setzen.

IV. Anlage einer Sickersmulde:

Bei der Anlage der 1.531 m² Sickersmulde werden die humosen Bereiche mit REWISA-Saatgut eingesät. Als Flächenpflege ist eine einjährige Mahd (August/September) mit anschließendem Abtransport des Mähgutes vorgesehen.

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

- 1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
- 2) Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
- 3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von 3 Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 8) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
- 9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
- 10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der

Hochspannungsanlage (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
- 12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

- 13) Die Fundierung in Form von Flachgründungen aus Beton oder Stahlbeton hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Wenn notwendig ist vorab ein geeigneter Bodenaustausch in Abstimmung mit einem Geotechniker oder Statiker durchzuführen. Die Dokumentation der geotechnischen Begleitung (Ausführungsbericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme) bei der Herstellung der Fundamente hat schriftlich und mittels Fotos zu erfolgen.
- 14) Sämtliche tragenden Bauteile (inkl. Fundamente) sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
- 15) Alle Bauwerke (Fertigteilcontainer) müssen stand- und kippsicher aufgestellt werden. Eine Bestätigung über diese ordnungsgemäße Aufstellung von einem befugten Baufachmann oder der ausführenden Fachfirma ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
- 16) Die nutzbare Durchgangslichte von Türen (Zugangstüren Container) hat mind. 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe zu betragen. Bei zwei Gehflügel gilt das für beide Flügel.

- 17) Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
- 18) Der Zugang zu Technikräumen und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 19) Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
 - a) Von der ausführenden Fachfirma (nach dem Gewerberecht befugter Baufachmann) oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person aus dem Fachbereich der Bautechnik ist über die konsensgemäße und ordnungsgemäße Fundierung (Streifenfundamente oder Einzelfundamente aus Beton) eine Bestätigung abzugeben (inkl. gutachterliche Stellungnahme durch den Geotechniker; geotechnische Begleitung).
 - b) Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.
 - c) Bestätigung über die stand- und kippsichere Aufstellung aller Fertigteilcontainer.

Hinweise:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandverhütung

- 20) Es ist eine Handlungsanweisung für Einsatzkräfte entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen.
- 21) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
- 22) Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 30 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
- 23) Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangener 200 m² ein tragbarer Feuerlöscher (z.B. K5) in der Nähe eines Containers anzuordnen.

- 24) Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen.
- 25) Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen ist, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1997, Punkt 1.5, sicherzustellen.
- 26) Der tragbare Feuerlöscher ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
- 27) Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
- 28) Erstprüfung und in weiterer Folge mindestens in Abständen von maximal 12 Monaten ist nachweislich die Funktionsfähigkeit der Ventilation über die Klimaanlage zu überprüfen, dass kein zündfähiges Gasgemisch entstehen kann.
- 29) Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
- 30) Die Fahrgewegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
- 31) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
- 32) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung.
 - b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.
 - c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die Feuerwehr.

Fachbereich Naturschutz

Projektintegrale Maßnahmen

Die in der Projektbeschreibung und im Technischen Bericht – NSchG (Dokument B.01.00.00, S. 18ff) angeführten projektintegralen Maßnahmen sind als wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens anzusehen. Diese sind Vorhabensbestandteil.

In den nachfolgenden Auflagen werden davon nur Punkte wiederholt, die aus gutachterlicher Sicht von besonderer Wichtigkeit sind oder die projektintegralen Maßnahmen ergänzen oder präzisieren.

Auflagen in der Bauphase

- 33) Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 34) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung*: Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden, sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Ziesel, Steppeniltis, Kiebitz, Bodenbrüter ...) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März bis Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
- 35) *Minimierung der Baustellenbeleuchtung*: Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).
- 36) *Bodenschutz*: Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BML-FUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.
- 37) Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

Auflagen zur Umweltbaubegleitung

- 38) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11.
- 39) Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten, ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

- 40) Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
- 41) Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens vierteljährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel, wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc., sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2x jährlich einzukürzen.
- 42) Die Oberkante der Trafofertigteilmulden sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
- 43) Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalteraaumes der Auffangwannen der Trafos sind unzulässig.
- 44) Die Nebenkammern der Trafobetonfundamentwannen mit den rechteckigen Anschlussöffnungen sind flüssigkeitsdicht und wannenartig mit einer Schwellenhöhe von mindestens 10 cm auszuführen oder sind die Trafos gegenüber den angrenzenden Bauteilen des Containers mit Leitblechen abzugrenzen.
- 45) Die Trafoauffangwannen sind mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 20 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Die Trafowannen sind sodann zu kontrollieren und manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
- 46) Die Batteriespeichercontainer sind so herzustellen, dass die Kühlflüssigkeiten gesichert in die Auffangwannen abgeleitet werden.

- 47) Die Auffangwannen der Batteriespeicher sind mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 5 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst oder sind die Auffangwannen mindestens 1x jährlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu kontrollieren. Die periodischen Kontrollen sind unter Angabe des Datums, des Speichers, des Flüssigkeitsstandes und der ausführenden Person aufzuzeichnen und über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei Flüssigkeitsansammlungen in den Auffangwannen sind diese manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
- 48) Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
- 49) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
- 50) Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung, der Auffangeinrichtungen und der Überwachungseinrichtungen sind durch befugte Fachfirmen zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
- a) das Volumen der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen,
 - b) die ordnungsgemäße Ausführung der Auffangwannen der Batteriecontainer, der Auffangwannen der Trafos, der Nebenkammern oder Leitbleche der Trafos sowie der Flüssigkeitsstandüberwachungen durch Fotos mit Anlagenzuordnung zu dokumentieren und durch Bestätigungen der ausführenden Firmen zu belegen,
 - c) die Flüssigkeitsdichtheit der Auffangwannen der Batteriecontainer und der Trafofundamentauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen.

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 05.12.2025, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Batterieenergiespeichersystems (BESS) „St. Andrä“ mit einer Kapazität von 180,54 MWh auf den Grundstücken Nr. 2005/67, 2005/69 und 2005/70 in der KG Parndorf.

Es wurde daher am 16.03.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen in den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Fachbereich Elektrotechnik

(siehe Gutachten vom 09.02.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technische Bericht“ vom Dezember 2025 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Bericht“ vom Dezember 2025 betreffend Batteriespeicher St. Andrä der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Dezember 2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Dezember 2025 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten, Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in St. Andrä der

PÜSPÖK BESS Projekt GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom Dezember 2025.

Fachbereich Hochbau

(siehe Gutachten vom 02.03.2026)

Die Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens. Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Die Projektwerberin plant in der Gemeinde St. Andrä am Zicksee einen Batteriespeicher mit 36 Batteriecontainer, einer Gesamtleistung von 90,72 MW und einer Speicherkapazität von 180,54 MWh. Das Baugrundstück umfasst die GSt. Nr. 2005/67, 2005/69 und 2005/70 der KG St. Andrä und weist die Flächenwidmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ aus. Die Speicheranlage besteht aus 36 Containereinheiten mit je 12 Racks (das sind 48 Batteriemodule), 12 Wechselrichter je Container und 18 Trafostationen sowie Erdungsring, interne Verkabelung, Schaltstation und projektintegrale Maßnahmen. Gegenstand ist die Aufstellung von Batteriespeichersystemen bestehend aus insgesamt 36 Containereinheiten des Typs Sungrow ST5015UX-2H. Jeder dieser Container enthält 12 Racks, das sind 48 Batteriemodule, wobei jedes Modul aus 104 Lithium-Eisenphosphat-Zellen besteht.

Die Anlage der Batteriespeicher und der Trafostationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen Zaun und Anlagenkomponenten wird ein Mindestabstand von 4 m eingehalten.

Die Batteriespeichercontainer werden auf entsprechend dimensionierte Punktfundamente gestellt. Gemäß Einreichunterlagen werden die Transformatorstationen jeweils auf einen Betonkeller gestellt, der die Ausmaße von 6,05 x 2,45 m und eine Tiefe von 1,6 m hat. In dem Keller befinden sich zwei ca. 1 m hohe Zwischenwände, die eine etwa 6.200 l fassende Ölaufwängwanne ergeben, die laut technischem Bericht mit einem ölfesten Anstrich versehen wird.

Eine geeignete Zufahrt ist über das öffentliche Straßennetz sowie Güterwege 3801, 3817/1, KG Andau, und 2005/69, KG St. Andrä, vorhanden.

Ein Einreichplan und eine Baubeschreibung von einem befugten Baufachmann liegen dem Projekt nicht bei. Die rechtliche Prüfung ob die Einreichunterlagen somit als vollständig anzusehen sind, obliegt der Behörde und wird nicht weiter kommentiert. Dies gilt natürlich auch für etwaige Haftungsfragen im Falle eines nicht fachkundigen Planers für das Fachgebiet der Bautechnik.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Fachbereich Brandverhütung

(siehe Gutachten vom 02.02.2026 und 16.03.2026)

Auf Grund der Größe der Container (je ca. 15 m²) ist entsprechend der Begriffsbestimmungen OIB Richtlinie das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 einzuteilen.

Auf Grund der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu den Gebäuden auf demselben Grundstück sind Anforderungen an den Feuerwiderstand entsprechend der OIB Richtlinie 2 nicht erforderlich. Eine entsprechende Kennzeichnung der Not-Halt-Schalter ist erforderlich, daher wird eine entsprechende Kennzeichnung der Schalter in den Auflagen vorgeschlagen.

Ein Brand im Bereich des freistehenden Trafocontainer und der Speichercontainer kann von der Feuerwehr erst nach Freischaltung der Anlage durch fachkundiges Wartungspersonal bekämpft werden. Die Speichercontainer und die freistehende Trafocontainer dürfen von der Feuerwehr erst nach Freigabe durch das Wartungspersonal betreten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Alarmierung der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Bgld. FwG 2019 aufgrund von automatischen Erkennungsanlagen nur nach Verifizierung durch eine Person durchgeführt werden darf.

Die Flucht- und Rettungswege wurden aus brandschutztechnischer Sicht nicht beurteilt.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Fachbereich Naturschutz

(siehe Gutachten vom 20.01.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Auch für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und auch Waasen – Hanság ist in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens aufgrund der großen Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls keine Nahelage gegeben. In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für nächstgelegenen Europaschutzgebiete Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Waasen – Hanság und Mosonisík keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von knapp 3,5 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Zielen zu erwarten.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der Schutzzwecke und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die nächstgelegenen Naturschutzgebiete Hutweide Mönchhof und Pfarrwiesen Illmitz sowie der Schutzzwecke von weiter entfernt liegenden Naturschutzgebieten auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist und keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt wurden. Für potentiell vorkommende (bzw. bis zum Baubeginn evtl. einwandernde) geschützte Tierarten der Projektfläche sind im Projekt ausreichende Maßnahmen vorgesehen.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der lokalen Feldhamster- und der potentiellen Ährenmausbestände während der Bauphase eingehalten werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein wesentlicher Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur der Feldhamster als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der Bauphase betroffen sein könnte. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen können in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 67. Eignungszone „Sankt Andrä am Zicksee/Andau“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?

Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagenvorschläge werden zur Kleintierpassierbarkeit der Umzäunung und zum Bodenschutz vorgeschlagen.

Fachbereich Landschaftsschutz

(siehe Gutachten vom 03.02.2026)

Aufgabe der fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher St. Andrä“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu

beachtenden normativen Bestimmungen. Gutachtensgrundlagen waren die seitens der PÜSPÖK BESS Projekt GmbH als Konsenswerberin vorgelegten Antragsunterlagen.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben bei kumulativer Betrachtung der Projektwirkungen des ggst. Batteriespeichers mit der anliegenden PV-Freiflächenanlage St. Andrä unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(siehe Gutachten vom 30.03.2026)

Die Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 – Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden (zB Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) – aus. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschut- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die geplanten Auffangwannen der Trafos sind für die enthaltenen Trafoöle und 50 % des mittleren Jahresniederschlag ausreichend dimensioniert und beinhaltet noch eine Restspeicherkapazität für Niederschlags- bzw. Löschwasser von ca. 0,38 m³.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Batteriecontainereinheit (2 Einzelcontainer) als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (Batterieeinheit: 31 t < 50 t;

Trafo: 6 t < 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt (Σ (Gruppe 1 x 100) + (Gruppe 2 x 20) + (Gruppe 3 x 10) + Gruppe 4 < 100 t; Batterieeinheit: 17,5 t < 100 t, Trafo: 2,5 t < 100 t) gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Die Oberflächenwässer werden über eine ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulde mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden, Entsorgung zugeführt.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Auffangwannen und der Oberflächenentwässerung sowie der Bodenausführung der Speicher als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine Einwände gegen das geplante Projekt.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 21.01.2026:

Aufgrund der Lage des Batteriespeichers innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 67 „Sankt Andrä am Zicksee/Andau“ (LGBl. Nr. 60/2021 idF 76/2024) bestehen gegenüber dem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht seitens des Referats Überörtliche Raumplanung keine Bedenken.

Stellungnahme der Projektwerberin vom 16.03.2026:

Im Zuge der Verhandlung wurde eine Bestätigung des Planverfassers vorgelegt, dass der Unterzeichner gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. BauG bestätigt, dass die Unterlagen für das Projekt BESS Parnsdorf den baurechtlichen Anforderungen entsprechen. Unterzeichnet wurde von der EWS Consulting GmbH, DI Markus Bernardi (Baumeister gem. GewO § 99).

Sonstige Stellungnahmen:

Es wurden keine Einwendungen seitens der Landesumweltanwaltschaft vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 21.01.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkt II:

Mit Schreiben vom 07.01.2026 weist die Vertretung der Antragstellerin nochmals explizit darauf hin, dass der naturschutzrechtliche Bewilligungsantrag vom 05.12.2025 auch eine Naturverträglichkeitsprüfung iSd § 22e des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 umfasst und verweist auf das naturschutzfachliche Einreichoperat, aus dem hervorgeht, dass durch das Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Europaschutzgebiete zu erwarten sind.

Gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 haben für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen – unbeschadet des Abs. 5 – bei der Behörde einen Bewilligungsantrag einzubringen.

Gemäß § 22e Abs. 2 NG 1990 hat die Behörde in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

In dem im Zuge des Verfahrens von der Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten wurde dargelegt, dass Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten nicht zu erwarten sind. Da somit kein Vorhaben gemäß § 22e Abs. 1 NG 1990 vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte III und IV:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 1.233,00** (Ansuchen EUR 21,00, elektrotechnische Beilagen EUR 816,00, naturschutzrechtliche Beilagen EUR 270,00 sowie EUR 126,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 1.408,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist folgende Referenzzahl anzuführen: **200646606**.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der elektrotechnischen Parie B und naturschutzrechtlichen Parie C, per RSb (vorab per Mail), Schottenring 19, 1010 Wien
- 2) Marktgemeinde Sankt Andrä am Zicksee, unter Anschluss der naturschutzrechtlichen Planparie D, per RSb (vorab per Mail), Hauptstraße 59, 7161 Sankt Andrä am Zicksee
- 3) Landesumweltanwaltschaft, zur Kenntnis, per Mail, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>